

Reglement über den Entschädigungsausschuss der Schweizerischen Nationalbank

vom 14. Mai 2004

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Entschädigungsausschusses der Schweizerischen Nationalbank (SNB), seine Zusammensetzung, Organisation und Berichterstattung.

Art. 2 Grundlage

Gemäss Art. 13 Organisationsreglement der SNB setzt der Bankrat einen Entschädigungsausschuss ein. Dieser unterstützt den Bankrat in der Festlegung der Grundsätze der Entschädigungs- und Gehaltspolitik und stellt dem Bankrat Antrag zur Festsetzung der Löhne der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter.

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Der Entschädigungsausschuss besteht aus dem Präsidenten des Bankrats und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bankrat jährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung bestimmt werden.

² Die Mitglieder des Entschädigungsausschusses sind unabhängig, insbesondere vom Direktorium.

II. Aufgaben

Art. 4 Entschädigung der Mitglieder des Bankrats und Entlöhnung der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter

¹ Der Entschädigungsausschuss erarbeitet zuhanden des Bankrats Grundlagen für die Entschädigung der Mitglieder des Bankrats und das Entgelt für die Mitarbeit in den Bankrats-Ausschüssen.

² Er erarbeitet zuhanden des Bankrats Grundsätze für die Entlöhnung der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter. Dabei orientiert er sich am externen Vergleich mit anderen Unternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität im Finanzsektor und am internen Vergleich der Relation der Gehälter auf

den verschiedenen Führungsstufen. Die Grundsätze von Art. 6a Absätze 1-6 des Bundespersonalgesetzes sind sinngemäss anwendbar.

³ Er gibt eine Empfehlung zuhanden des Bankrats ab für den Erlass und die Anpassung des Reglements über die Entschädigung der Bankratsmitglieder sowie die Entlohnung der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter.

⁴ Er gibt eine Empfehlung zuhanden des Bankrats ab für den Erlass von Richtlinien über Leistungen an die berufliche Vorsorge von Mitgliedern des Direktoriums und ihrer Stellvertreter, sofern solche von der SNB zusätzlich zu den reglementarischen Beiträgen übernommen werden.

Art. 5 Lohn und Nebenleistungen der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter

¹ Der Entschädigungsausschuss stellt dem Bankrat Antrag zur Festsetzung der Löhne und Nebenleistungen für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter; das Direktorium unterbreitet dem Ausschuss einen Vorschlag für die Löhne der Stellvertreter.

² Der Ausschuss stellt dem Bankrat Antrag zur Festsetzung von Sonderbeiträgen der SNB an den Einkauf von Lohnbestandteilen in das bei den Vorsorgeeinrichtungen versicherte Gehalt sowie zur Bemessung von Abgangsentschädigungen zugunsten von Mitgliedern des Direktoriums und ihrer Stellvertreter.

Art. 6 Gehaltspolitik der Gesamtbank

¹ Der Entschädigungsausschuss verabschiedet zuhanden des Bankrats die Grundsätze für eine markt- und leistungsgerechte Gehaltspolitik der SNB. Er beurteilt die Eckwerte der jährlichen Salärrunde zuhanden des Bankrats.

² Er gibt eine Empfehlung zuhanden des Bankrates ab für den Erlass und die Anpassung des Gehaltsreglements der SNB sowie für kostenrelevante Änderungen der Rechtsgrundlagen der Personalvorsorgeeinrichtungen.

Art. 7 Weitere Aufgaben

Der Entschädigungsausschuss prüft periodisch die Angemessenheit dieses Reglements und unterbreitet dem Bankrat allfällige Änderungsanträge.

III. Kompetenzen

Art. 8 Weitere Abklärungen

Der Entschädigungsausschuss kann weitere Abklärungen vornehmen, welche er im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Reglements als notwendig erachtet.

Art. 9 Beizug externer Fachspezialisten

Der Entschädigungsausschuss kann zur Klärung von wichtigen Fragen der Entschädigungs- und Gehaltspolitik Informationen von unabhängigen externen Fachspezialisten einholen.

IV. Organisation

Art. 10 Sitzungen

¹ Der Entschädigungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich, in der Regel im 4. Quartal. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen einberufen.

² Der Präsident des Direktoriums wohnt in der Regel den Sitzungen des Entschädigungsausschusses mit beratender Stimme bei. Der Vorsitzende entscheidet über Ausnahmen.

³ Bei Bedarf werden auch der Leiter Personal oder Leiter anderer Organisationseinheiten bzw. Fachspezialisten beigezogen.

⁴ Kein eingeladenener Sitzungsteilnehmer (ohne Stimmrecht) darf an der Beratung und Entscheidung über seine eigene Leistung und Entlohnung teilnehmen.

Art. 11 Vorsitz

¹ Der Vorsitzende legt die Traktanden für die Sitzungen fest. Er lädt mindestens 5 Tage im Voraus zu den Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für die Berichterstattung an den Bankrat.

² Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird die Sitzung von einem Stellvertreter geleitet.

Art. 12 Beschlussfassung und Protokoll

¹ Der Entschädigungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid.

² In dringenden Fällen können Beschlüsse auch in Telefonkonferenzen oder auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine Sitzung verlangt. Solche Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung in das Protokoll aufzunehmen.

³ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Es soll den Wortlaut der Beschlüsse, bei Beratungen über wesentliche Fragen zudem die Begründung der Beschlüsse enthalten.

V. Berichterstattung

Art. 13 Orientierung des Bankrats

Der Vorsitzende unterrichtet den Bankrat an dessen nächster Sitzung über wichtige Erkenntnisse und Entscheidungen des Entschädigungsausschusses. Er unterbreitet dem Bankrat die nötigen Empfehlungen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.
Erlassen vom Bankrat am 14. Mai 2004.